

Bedingungen und Auflagen zur Eppelheimer Kerwe mit Straßenfest

1. Öffnungszeiten Verkaufsstände:

Sa. 07.10. 13:00 - 01:00 Uhr

So. 08.10. 10:00 - 22:00 Uhr

Ablauf: Ende der Veranstaltung (07.10.) 00:45 Uhr Musik aus // 01:00 kein Ausschank und Ausgabe von Speisen => Veranstaltungsende / 08.10. 21:45 Uhr Musik aus // 22:00 Uhr kein Ausschank und Ausgabe von Speisen => Veranstaltungsende.

2. Die Öffnungszeiten sind von allen Teilnehmern einzuhalten und verbindlich.

Ausgenommen davon sind Verkaufsstände die keine Speisen und Getränke anbieten (Schmuckstände, Textilien etc.) und Stände die von Jugendlichen betrieben werden (Jugendschutzgesetz). **Der Ausschank von Getränken sowie Abgabe von Speisen pünktlich laut Vorgabe einzustellen (Punkt 1).**

3. Auf- und Abbau

Mit dem Aufbau der Stände kann freitags (06.10) ab 09:00 Uhr begonnen werden. Der Abbau muss am Montag (09.10.) bis 12:00 Uhr beendet sein.

Ausnahmen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich angezeigt und genehmigt werden. Die zur Anlieferung der Waren benutzten Fahrzeuge (die Veranstalterplakette muss an der Windschutzscheibe angebracht sein) müssen am 07.10. bis spätestens 11:00 Uhr den Veranstaltungsbereich wieder verlassen haben; dies gilt auch für Kühlwagen und -aggregate, soweit sie nicht besonders genehmigt sind. Am 08.10. kann nach 22 Uhr zum Abräumen der Stände wieder mit Lieferfahrzeugen eingefahren werden, sofern der Fußgängerverkehr und die Polizei dies zulassen. Bis spätestens 09.10. 12 Uhr muss der gesamte Veranstaltungsbereich von allen Aufbauten und Fahrzeugen geräumt sein.

4. Standgröße

Die auf dem Anmeldebogen angegebene Standgröße ist unbedingt einzuhalten. Der Aufbau und die genaue Platzierung eines Bierwagens muss am Bautag von den zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung abgenommen werden. Bei Sichtbehinderung von anderen Ständen muss ggf. eine Seite des Bierwagens geschlossen werden.

5. Weisungen

Weisungen der Mitarbeiter der Polizei, der Mitarbeiter des Security Unternehmens sowie der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eppelheim sind zu beachten und Folge zu leisten.

6. Gefahrensituationen

Bei Eintreten besonderer Ereignisse (Einsatz von Rettungsfahrzeugen u.ä.) ist nach Weisung der zuständigen Organe die beanspruchte Fläche sofort zu räumen.

7. Brandgefahr

- a) Werden am Stand Wärmeenergie, Gas, Fritteusen und ähnliche brandgefährliche Geräte verwendet, sind geeignete und geprüfte Handfeuerlöscher bereitzuhalten.
- b) Fritteusen, Gasgrillgeräte und ähnliche brandgefährliche Geräte dürfen nur mit einem Sicherheitsabstand von 1,50 m zu Fensterflächen angrenzender Gebäude aufgestellt werden.
- c) Die Verwendung von Flüssiggas hat entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift VBG 21 der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten zu erfolgen.
- d) Das in der Anlage beigefügte Merkblatt Brandschutzinfo Gasanlagen ist zu beachten.
- e) Elektrogeräte und elektrische Betriebsmittel müssen VDE-Bestimmungen entsprechen.
- f) Leicht entflammbare Materialien dürfen nicht für Dekoration usw. verwendet werden.

g) Ballons für Dekoration, als Spielzeug oder als Scherzartikel dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt sein.

8. Pfand

Die Rückgabe der Flaschen, Gläser und Porzellanwaren ist durch die Erhebung eines ausreichenden Pfands - mindestens 2,00 Euro pro Teil - sicherzustellen. Einwegprodukte sind zu vermeiden!

9. Jugendschutz (Jugendschutzgesetz ist aushangpflichtig)

Auf die Bestimmungen des Gaststättengesetzes und des Jugendschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Das Jugendschutzgesetz regelt die Abgabe von Alcopops und weiteren alkoholischen Getränken durch den Einzelhandel (Supermärkte, Getränkemärkte, Tankstellen etc.) eindeutig:

- Alkoholische Getränke sowie Lebensmittel, die Branntwein enthalten, dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. Alcopops dürfen daher nur an Personen ab 18 Jahren verkauft werden (§9, Abs. 1 Nr.1 Jugendschutzgesetz).

- Alle anderen alkoholischen Getränke - auch reine Biermixgetränke ohne Branntweinzusatz- dürfen nur an Personen ab 16 Jahren verkauft werden (§9, Abs. 1 Nr. 2 Jugendschutzgesetz).

Adressaten des Jugendschutzes sind nicht die Jugendlichen. Adressaten sind die Verkaufsstellen! Den Verkaufsstellen und ihrem Personal obliegt die Verpflichtung, die Jugendlichen unter 16 bzw. 18 Jahren zu schützen. Sie müssen das Verkaufsverbot beachten und strikt umsetzen! Sie müssen die Altersgrenze anhand des Personalausweises kontrollieren.

10. Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften laut Anlage sind einzuhalten.

11. Den Beschäftigten sind Pausen entsprechend der Arbeitsverordnung zu gewähren.

12. Reinigung

Eine Verunreinigung des Standplatzes und dessen näherer Umgebung ist zu vermeiden.

Abfallbehälter sind in ausreichender Zahl aufzustellen (Beantragung in auf Anmeldeformular) und vom Standbetreiber an festgelegter Stelle zu entsorgen. An jedem Veranstaltungstag ist nach Verkaufsende der Standplatz besenrein zu verlassen. Nach Beendigung der Veranstaltung am 08.10. ist der Platz in einen ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand (Besenrein) zu versetzen. Entstandene Reinigungskosten aufgrund einer Verunreinigung sind vom Standbetreiber zu tragen. Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinem Personal verursacht werden.

13. Standplatz

Der Standplatz muss vor Abgabe des Meldebogens mit dem jeweiligen Hausbesitzer abgeklärt werden und der Haus- bzw. Grundstücksbesitzer muss **schriftlich** bestätigen, dass sein Grundstück verwendet werden darf.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Auflagen:

Das Nichtbeachten von Auflagen und Bedingungen hat die sofortige Rücknahme der Sondernutzungs- und gaststättenrechtlichen Erlaubnis zur Folge; außerdem muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gerechnet werden. Die Stadtverwaltung Eppelheim behält sich für diesen Fall einen Ausschluss des Standbetreibers von der Teilnahme an der nächsten "Eppelheimer Kerwe" vor.

Stadtverwaltung Eppelheim | Fachbereich Kultur

Stand Juni 2023